

## **Aktuelle rechtliche Entwicklungen zur Kanaldichtheitsprüfung**

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW hat am 14.12.2011 mit den Stimmen von CDU, FDP und Linken einen Antrag der FDP angenommen, der die Landesregierung auffordert, den Vollzug der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserkanäle auszusetzen. Noch zu klären ist, ob ein solcher Beschluss verfassungsgemäß ist. Denn die Landesregierung muss vom Landtag beschlossene Gesetze vollziehen und kann nicht ohne weiteres deren Vollzug einstellen.

Auch das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verpflichtet den Betreiber einer privaten Abwasserleitung, deren Zustand zu überprüfen (§ 61 Abs. 2 WHG). Eine Frist für diese Prüfung hat der Bundesgesetzgeber allerdings nicht geregelt. Ebenso hat der Bund hierzu bislang keine Rechtsverordnung erlassen, die diese Pflicht konkretisiert (§ 61 Abs. 3 WHG), so dass das Landesrecht wie § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW fort gilt.

Umweltminister Remmel kündigte an, dass im Januar 2012 ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 61a LWG NRW vorgelegt werden soll.

Vor dem beabsichtigten Erlass der Fristensatzungen wird die Kreisstadt Unna den Gesetzentwurf der Landesregierung und die Entscheidung des Landtags abwarten. Auch nach Klärung durch den Landtag besteht noch ein ausreichender Zeitraum, um die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung zu verlängern.

## **Aktuelle Hinweise für Grundstückseigentümer**

Gesetzlich gilt nach wie vor, dass jede **bestehende** Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt und die noch nie auf Dichtheit geprüft worden ist, bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit geprüft werden muss.

Für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen empfehlen die Stadtbetriebe Unna aber, vorerst mit der Durchführung von Dichtheitsprüfungen abzuwarten. Insoweit bleibt die bisherige Empfehlung unverändert.

Bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Dichtheitsprüfung nach wie vor unmittelbar nach der Herstellung durchzuführen und die entsprechende Bescheinigung bei den Stadtbetrieben Unna vorzulegen.

Wenn ein Grundstückseigentümer bereits eine defekte private Abwasserleitung saniert hat, hat er damit seine gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Ersatzansprüche stehen ihm insoweit nicht zu, da sich die Sanierungspflicht für defekte Abwasserleitungen unmittelbar aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§ 60 Abs. 2 WHG), also unabhängig von der Regelung des § 61a LWG NRW ergibt.